

Stadt Heide
Rechnungsprüfungsamt



Schlussbericht
über die Prüfung der Eröffnungsbilanz
des Zweckverbandes Kindertagesstätten
Heide-Umland
zum 01. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
Prüfungsauftrag, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3 - 5
Prüfungsergebnisse	5
Schlussbemerkung	5 - 6

Prüfungsauftrag, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 14.12.2006 (Doppik-Einführungsgesetz) wurde den Kommunen in Schleswig-Holstein das Wahlrecht eingeräumt, ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung oder nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen (§ 75 Abs. 4 GO).

Gemäß § 14 Abs. 1 GkZ gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

Am 28.11.2006 beschloss die Verbandsversammlung im Rahmen der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung die Haushaltswirtschaft ab dem Jahre 2010 ausschließlich nach Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen - § 11 Abs. 2 -.

Zum 01.01.2010 wurde erstmalig der Haushaltsplan des Zweckverbandes doppisch aufgestellt. Seit diesem Zeitpunkt führt der Zweckverband seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) durch.

Hauptziele der Umstellung sind u. a. die realistischere Darstellung der wirtschaftlichen Lage sowie die umfassende Betrachtung der Haushaltsbewirtschaftung einschließlich des Ressourcenverbrauchs.

Um den Anfangsbestand des Vermögens und der Schulden des Zweckverbandes zu Beginn des neuen kommunalen Rechnungswesens (NKR) aufzuzeigen, ist die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz (§ 54 GemHVO-Doppik) erforderlich.

Gemäß § 54 GemHVO-Doppik hat der Zweckverband die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der in der Gemeindeordnung und dieser Verordnung enthaltenen Regelungen aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 14 Abs. 2 Satz 1 GkZ i. V. m. § 116 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung den Jahresabschluss zu prüfen. Gleiches gilt für die Eröffnungsbilanz (95 n Abs. 6 GO). Art und Umfang der Prüfung ergeben sich aus § 95 n Abs. 1 GO.

Die Umstellung auf das doppelte System bedeutet für die kommunalen Prüfungseinrichtungen eine Fortentwicklung der bisherigen Prüfungsansätze. Die Prüfung ist so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen Falsch-
aussagen ist und insbesondere das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind sowie die gesetzlichen Vorgaben zur Einführung der Doppik in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden.

Die Prüfungsaufgaben sind vielschichtiger und bringen viele neue Aspekte mit sich, die für Wirtschaftsprüfer gängige Praxis sind. In den Anmerkungen zu § 54 GemHVO-Doppik (Handbuch Bräse/Hase/Leder Gemeindehaushaltsrecht Schl.-H.), nahezu identisch mit der Einzelbegründung der Landesregierung zum Doppik-Einführungsgesetz, wird daher den Rechnungsprüfungsämtern empfohlen, sich bei der Erstellung bzw. Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Erstellung bzw. Prüfung der ersten Jahresabschlüsse von Angehörigen freier Berufe unterstützen zu lassen.

Der Zweckverband selbst hat sich im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Hilfe der Beratungsfirma Petersen & Co. GmbH bedient.

Der Verbandsvorsteher ist für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit Anhang verantwortlich.

Der Entwurf einer Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2010 nebst Anhang und allen Anlagen wurde erstmalig mit Datum vom 18.08.2015 vorgelegt.

Nach einer gründlichen Markterkundung und einem sich anschließenden Vergabeverfahren hat sich das Rechnungsprüfungsamt für eine Zusammenarbeit mit der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kiel, entschieden.

Am 18.05.2016 konnte nach Abschluss der Prüfung der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der als Anlage Bestandteil dieses Schlussberichtes ist, dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt werden. Die im Prüfungsverfahren getroffenen Feststellungen waren zuvor akzeptiert und abschließend umgesetzt worden. Die fällig gewordenen Korrekturen fanden Eingang in das Zahlenwerk der nunmehr vorgelegten Fassung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 vom 25.02.2016

Auf der Grundlage des Prüfungsberichtes der BDO AG wurde dieser Schlussbericht gemäß § 95 n Abs. 2 GO gefertigt und dem Vorstandsvorsteher zur weiteren Veranlassung übergeben.

Prüfungsergebnisse

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie des Anhangs fand mit Unterbrechungen in den Monaten November 2015 bis Mai 2016 statt.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsfeststellungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird auf den beigegefügten Bericht der BDO AG verwiesen.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz weist eine

Bilanzsumme von	2.687.579,36 € und ein
Eigenkapital von	650.049,78 € aus.

Schlussbemerkung

Die Eröffnungsbilanz des Zweckverbandes zum 01.01.2010 mit einer Bilanzsumme von **2.687.579,36 €** ist entsprechend dem gesetzlichen Auftrag gemäß § 95 n GO von der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft worden.

Das Rechnungsprüfungsamt ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für sein eigenes Prüfungsbild bildet. Es macht sich daher die Prüfungsfeststellungen zu Eigen, denn die Vornahme der Prüfung durch einen geeigneten Dritten entbindet es nicht von seiner Prüfungsverantwortlichkeit gegenüber der Verbandsversammlung.

Nach den Prüfungsfeststellungen ist die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 nebst Anhang mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Einschränkung in allen weiteren wesentlichen Belangen nach den Rechnungsbestimmungen in § 11 der Satzung und den Vorschriften der GemHVO-Doppik aufgestellt.

Entgegen § 54 Abs. 3 der GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine Inventur nach § 37 GemVH-Doppik durchgeführt. Die entsprechenden Ansätze wurden auf Grundlage von Interviews, Belegen und Jahresrechnungen ermittelt.

Der Verbandsversammlung wird empfohlen, die Eröffnungsbilanz in der vorgelegten Fassung vom 25.02.2016 zu beschließen.

Heide, den 04.07.2016

A handwritten signature in green ink, appearing to read 'Sigfried Reissler', is written below the date.

Anlage:

Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 der BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kiel, vom 18.05.2016

Bericht über die Prüfung der
Eröffnungsbilanz
zum 1. Januar 2010
des
Zweckverbandes Kindertagesstätten
Heide-Umland
Heide

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	2
1. Gegenstand der Prüfung	2
2. Art und Umfang der Prüfung	2
III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	4
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	4
b) Eröffnungsbilanz	4
2. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz	5
IV. PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS	6

ANLAGEN

Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010	<u>Anlage I</u>
Eröffnungsbilanz	Seite 1
Anhang	Seite 2 - 13
Rechtliche Verhältnisse	<u>Anlage II</u>
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	<u>Anlage III</u>
	Seite 1 - 2

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

I. PRÜFUNGSaufTRAG

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide hat uns am 28. September 2015 beauftragt, die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 des

Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide
(im Folgenden auch „Zweckverband“ genannt)

in entsprechender Anwendung der §§ 95n Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 6 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) unter Beachtung der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO-Doppik) und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Eröffnungsbilanzprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Dieser Bericht ist ausschließlich an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heide gerichtet.

Wir haben diesen Prüfungsbericht nach den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450) erstellt.

Für die Durchführung des Prüfungsauftrages und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage III beigefügt sind.

II. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

1. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung war die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 nebst Anhang nach den Vorschriften der GemHVO-Doppik sowie den ergänzenden Vorschriften der Satzung.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung und die uns gemachten Angaben trägt der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland. Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

2. Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte in entsprechender Anwendung der §§ 95n Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (Prüfungsstandards, Fachgutachten und Stellungnahmen). Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz nebst Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgte unter Beachtung des Prüfungsstandards PS 205 „Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten im Rahmen von Erstprüfungen (Stand 9. September 2010)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf.

Grundlage unseres risikoorientierten Prüfungsvorgehens, das auch internationalen Prüfungsstandards entspricht, ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risiko- beurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland.

Bei unserer Beurteilung des Risikos wesentlicher falscher Angaben in der Eröffnungsbilanz haben wir sowohl Risiken auf Abschlussebene, als auch Risiken auf Aussageebene, identifiziert und beurteilt. Darüber hinaus haben wir diese Risiken in Risikogruppen untergliedert, wobei wir bedeutende Risiken, die einer besonderen Berücksichtigung bei der Prüfung bedürfen, und Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung ausreichender Sicherheit nicht ausreichen, hervorgehoben haben.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder und Kriterien (Prüfungsziele) sowie Prüfungsschwerpunkte festgelegt und Prüfprogramme genutzt. In den Prüfprogrammen wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen erfolgt auf Basis von Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen).

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Vollständigkeit und Bewertung der Sachanlagen mit den dazu gehörenden Sonderposten
- Vollständigkeit und Bewertung der Forderungen und Verbindlichkeiten
- unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Die Erkenntnisse der Beurteilung des rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystems wurden für die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Eröffnungsbilanz sowie für die Auswahl von Art, Umfang und zeitlicher Einteilung der für die einzelnen Prüfungsziele durchzuführenden Einzelfallprüfungen herangezogen. Wegen der Besonderheit der Prüfung einer Eröffnungsbilanz und der Größe des Zweckverbandes wurden substanzielle Prüfungshandlungen durchgeführt, um eine ausreichende Prüfungssicherheit zu erreichen.

Im Rahmen der sonstigen substanziellen Prüfungshandlungen haben wir eine Saldenmitteilung des für den Verband tätigen Kreditinstituts eingeholt. Auskunftsgemäß sind keine Rechtsanwälte für den Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland in Streitigkeiten und prozessualen Auseinandersetzungen tätig.

Wir haben die Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten November 2015 bis Mai 2016 bis zum 18. Mai 2016 durchgeführt.

Der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland erteilte alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns am 18. Mai 2016 deren Vollständigkeit sowie die Vollständigkeit von Buchführung und Eröffnungsbilanz nebst Anhang in einer schriftlichen Erklärung.

III. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen, soweit für die Eröffnungsbilanz relevant, den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Vorschriften der Satzung einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung und in der Eröffnungsbilanz nebst Anhang ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

b) Eröffnungsbilanz

Die von uns geprüfte Eröffnungsbilanz nebst Anhang zum 1. Januar 2010 sind diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Sie entsprechen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Vorschriften der Satzung mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Einschränkung.

Eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur) gem. § 54 Abs. 2 GemHVO-Doppik zum Stichtag ist nicht erfolgt. Vielmehr wurden die Bilanzpositionen auf Grundlage von Interviews, Belegen und Jahresrechnungen ermittelt. Im Zuge der Erstellung von Jahresabschlüssen ist die Durchführung einer körperlichen Bestandsaufnahme geplant.

Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften der GemHVO-Doppik sind beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

2. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz

Der Entwurf der Eröffnungsbilanz wurde erstmalig mit Datum vom 29. Juli 2015 vorgelegt. Die endgültige Eröffnungsbilanz wurde am 25. Februar 2016 aufgestellt.

In der Eröffnungsbilanz wurden gemäß § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik angesetzt. Die im bisherigen Rechnungswesen ermittelten Wertansätze wurden gem. § 55 Abs. 5 GemHVO-Doppik übernommen.

Das Anlagevermögen wurde zum Teil durch Zuwendungen des Landes und des Kreises Dithmarschen finanziert. Hierfür wurde ein Sonderposten gebildet, der entsprechend der Abschreibungen des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst wurde.

Die dem Zweckverband zuzurechnenden liquiden Mittel werden von der Stadt Heide verwaltet. Der Zweckverband führt ab dem 7. Januar 2010 ein eigenes Bankkonto bei der Sparkasse Westholstein. Die Saldenbestätigung der Sparkasse Westholstein weist am 1. Januar 2010 einen Saldo in Höhe von € 480,00 auf. Der Zweckverband konnte über diesen Bestand zum 1. Januar 2010 keine weiteren Angaben machen.

Der Zweckverband erhebt gemäß § 12 der Satzung zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Zuschüsse Dritter, Teilnahmebeiträge, Ausgleichsbeiträge, Ausgleichsleistungen für Sozialstaffelausfälle, sowie Kostenzuschüsse nach § 25 und Kostenausgleichsbeträge nach § 25a KiTaG nicht ausreichen. Zum 31. Dezember 2009 wurden keine Umlagen erhoben.

Rückstellungen gemäß § 24 GemHVO-Doppik waren zum 1. Januar 2010 nicht zu bilden.

Verbindlichkeiten für die abzuführende Lohnsteuer aus dem Dezember 2009 in Höhe von € 25.238,94 wurden aufgrund des Ausgleichs durch die Stadt Heide fälschlicherweise auch in deren Eröffnungsbilanz erfasst. Im Geschäftsjahr 2010 erfolgte die Verrechnung zwischen dem Zweckverband und der Stadt Heide.

Hinsichtlich weitergehender Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Eröffnungsbilanz verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

IV. PRÜFUNGSVERMERK DES WIRTSCHAFTSPRÜFERS

An den Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide

Wir haben die beigefügte Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 nebst Anhang des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide, geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide, ist verantwortlich für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz nebst Anhang nach den Rechnungslegungsbestimmungen in § 11 der Satzung und den Vorschriften der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik). Der gesetzliche Vertreter ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu dieser Eröffnungsbilanz abzugeben. Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz in entsprechender Anwendung der §§ 95n Abs. 1 und 2 i. V. m. Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung der Eröffnungsbilanz so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Eröffnungsbilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Die Prüfung einer Eröffnungsbilanz umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Eröffnungsbilanz enthaltenen Wertansätze und zu den dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Eröffnungsbilanz ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Zweckverbandes abzugeben. Die Prüfung einer Eröffnungsbilanz umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 nebst Anhang mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Einschränkung in allen weiteren wesentlichen Belangen nach den Rechnungslegungsbestimmungen in § 11 der Satzung und den Vorschriften der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik) aufgestellt.

Entgegen § 54 Abs. 3 der GemHVO-Doppik wurde vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz keine Inventur nach § 37 GemHVO-Doppik durchgeführt. Die entsprechenden Ansätze wurden auf Grundlage von Interviews, Belegen und Jahresrechnungen ermittelt.

Rechnungslegungsgrundsätze und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf § 11 der Satzung und die Vorschriften der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik) hin, in der die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze beschrieben werden.

Haftungsbeschränkung

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistung für den Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide, erbracht haben, lagen die diesem Prüfungsvermerk als Anlage III beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Schreiben enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an. § 334 BGB wird nicht abbedungen.

Kiel, 18. Mai 2016

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Mohr
Wirtschaftsprüfer

gez. Schäfer
Wirtschaftsprüferin

ANLAGEN

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010

Bilanz

A K T I V A	(Anhang)	1. Januar 2010 €	P A S S I V A	4 (Anhang)	1. Januar 2010 €
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		565.260,68
1.2 Sachanlagen			1.1 Allgemeine Rücklage		84.789,10
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		2.230.409,85	1.3 Ergebnismrücklage		650.049,78
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen		1.398,56			
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden		88.069,24			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		105.290,07	2. Sonderposten		516.476,25
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		2.425.167,72	2.2 Aufzulösende Zuweisungen		24.850,74
			2.7 Sonstige Sonderposten		541.326,99
2. Umlaufvermögen			4. Verbindlichkeiten		1.454.366,12
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		11.388,59	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		18.315,47
2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen		37.162,76	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		3.650,00
2.2.2 sonstige öffentliche-rechtliche Forderungen		6.770,44	4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		
2.2.4 sonstige privatrechtliche Forderungen		206.439,85			
2.2.5 sonstige Vermögensgegenstände		261.761,64	5. Passive Rechnungsabgrenzung		19.871,00
2.4 Liquide Mittel		650,00			
		262.411,64			
		2.687.579,36			2.687.579,36

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2010

- Anhang -

Inhaltsverzeichnis

Der Anhang zur Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2010 enthält Erläuterungen zu

1. den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
2. dem Anlagenspiegel	10
3. dem Forderungsspiegel	10
4. dem Verbindlichkeitspiegel	11
5. der Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen	11
6. der Übersicht über Sondervermögen und Gesellschaften	11
7. künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen	11

Anhang zur Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2010

Zu den verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Abweichungen hiervon im Einzelfall

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland (nachfolgend „ZV Kita“) hat sein Rechnungswesen zum 01.01.2010 von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt.

Gemäß § 54 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Gliederung erfolgt gemäß § 48 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik, desweiteren ist ein Anhang gemäß § 51 GemHVO-Doppik beigefügt.

Nach § 55 Abs. 1 GemHVO-Doppik wurden die zum Stichtag der Aufstellung zur Eröffnungsbilanz vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten (AKO/HKO), vermindert um die Abschreibungen angesetzt, die gemäß § 43 Abs. 1 GemHVO-Doppik in gleichen Jahresraten über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfolgen (lineare Abschreibung).

Sofern AKO/HKO nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten, wurden den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt adäquate Erfahrungswerte angesetzt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter entsprechend der Regelungen des § 38 (4) und (6) GemHVO-Doppik wurden nicht erfasst.

Die Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden vom 16.08.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 382) sowie deren Folgevorschriften.

Aktiva

1. Anlagevermögen

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 0,00 €

Immaterielle Vermögensgegenstände sind nicht vorhanden.

1.2 Sachanlagen

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 0,00 €

Unbebaute Grundstücke sind nicht vorhanden.

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 2.230.409,85 €

Bilanziert sind Grundstück, Gebäude und Außenanlagen der Kita Morgenstern. Diese wurden in den Jahren 1992 bis 1996 gebaut und sind seither im Eigentum des ZV Kita.

1.2.3 Infrastrukturvermögen 0,00 €

Infrastrukturvermögen ist nicht vorhanden.

1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden 1.398,56 €

Bilanziert sind Gartenhaus und Holzhütte der Kita Sonnentänzer.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler 0,00 €

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind nicht vorhanden.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge **88.069,24 €**

Bilanziert sind Fahrzeuge (u.a. VW Caddy, Bus, Anhänger) sowie technische Anlagen und Maschinen (u.a. Aufsitzmäher, Profi Kücheneinrichtung, Spielgeräte im Außenbereich, Waschmaschinen, Wäschetrockner). Die Wertgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind berücksichtigt.

Eine körperliche Inventur zum Stichtag ist nicht erfolgt. Vielmehr wurde die Bilanzposition auf Grundlage von Interviews, Belegen und Jahresrechnungen ermittelt. Im Zuge der Erstellung von Jahresabschlüssen ist die Durchführung einer körperlichen Inventur geplant.

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung **105.290,07 €**

Bilanziert sind Mobiliar, Einrichtungsgegenstände und Spielsachen. Die Wertgrenzen für GWG sind berücksichtigt.

Eine körperliche Inventur zum Stichtag ist nicht erfolgt. Vielmehr wurde die Bilanzposition auf Grundlage von Interviews, Belegen und Jahresrechnungen ermittelt. Im Zuge der Erstellung von Jahresabschlüssen ist die Durchführung einer körperlichen Inventur geplant.

1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau **0,00 €**

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau sind nicht vorhanden.

1.3 Finanzanlagen **0,00 €**

Finanzanlagen sind nicht vorhanden.

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte **0,00 €**

Vorräte sind nicht vorhanden.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände **261.761,64 €**

Bilanziert ist der Stand der Kasseneinnahmereste aus dem kameralen Jahresabschluss 2009 im Umfang von 61.085,35 €. Ferner sind 2010 erfasste Belege mit Bezug zu 2009 (z.B. Abrechnung 4. Quartal 2009) im Umfang von 2.800,48 € ausgewiesen.

Hierauf erfolgt eine Einzelwertberichtigung auf Forderungen im Umfang von 4.901,34 €. Es sind Forderungen wertberichtigt, die bei einer Fälligkeit bis 31.12.2009 Anfang 2015 noch nicht ausgeglichen waren. Ferner sind Forderungen wertberichtigt, die bei einer Fälligkeit bis 31.12.2009 in den Folgejahren niedergeschlagen wurden.

Die Wertberichtigung teilt sich wie folgt auf:

Position	Betrag €
OP Liste 2015 mit Fälligkeit bis 31.12.2009	2.418,90 €
Niederschlagungen nach 2010 mit Fälligkeit bis 31.12.2009	2.482,44 €
Summe Wertberichtigung	4.901,34 €

Aufgrund technischer Vorgaben durch das Softwarehaus C.I.P. sind alle Wertberichtigungen der Bilanzposition Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen zugeordnet. Korrekt wäre eine Aufteilung auf die verschiedenen Forderungsarten. Dieses wird in den Folgejahren geändert.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten sonstige Forderungen gegenüber der Stadt Heide (€ 202.777,15) und betreffen den Stand der auf den Konten der Stadt Heide gebuchten Mittel zum 31. Dezember 2009, die am 7. Januar 2010 auf ein zu diesem Zeitpunkt eröffnetes Bankkonto des Zweckverbandes transferiert wurden.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens **0,00 €**

Wertpapiere des Umlaufvermögens sind nicht vorhanden.

2.4 Liquide Mittel **650,00 €**

Es handelt sich um Handvorschusskassen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung **0,00 €**

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind nicht vorhanden.

Passiva

1. Eigenkapital **565.260,68 €**

1.1 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage errechnet sich aus der Differenz des Bestandes der Aktivseite und der Positionen 1.2 bis 5 der Passivseite der Bilanz.

1.3 Ergebnisrücklage **84.789,10 €**

Gemäß § 54 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist die Ergebnisrücklage in Höhe von 15 % der allgemeinen Rücklage angesetzt.

Weitere Posten des Eigenkapitals sind nicht vorhanden.

2. Sonderposten

2.1 Aufzulösende Zuschüsse **0,00 €**

Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse sind nicht vorhanden.

2.2 Aufzulösende Zuweisungen **516.476,25 €**

Bilanziert sind Zuweisungen des Landes Schleswig-Holstein und des Kreises Dithmarschen im Zusammenhang mit dem Bau der Kita Morgenstern. Die Zuweisungen sind den daraus finanzierten Vermögensgegenständen anteilig zugeordnet und werden über deren Nutzungsdauer aufgelöst.

2.3 Beiträge, Gebührenaussgleich, Treuhandvermögen, Dauergrabpflege **0,00 €**

Sonderposten für Beiträge, Gebührenaussgleich, Treuhandvermögen, Dauergrabpflege sind nicht vorhanden.

2.7 Sonstige Sonderposten **24.850,74 €**

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um den Gegenwert von durch diverse Fördervereine geschenkten Vermögensgegenständen (z.B. Spielgeräte).

3. Rückstellungen **0,00 €**

Sachverhalte, die das Bilden von Rückstellungen verlangen, sind nicht vorhanden.

4. Verbindlichkeiten

4.1 Anleihen **0,00 €**

Anleihen sind nicht vorhanden.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen **1.454.366,12 €**

Bilanziert sind drei im Zuge der Herstellung der Kita Morgenstern aufgenommene Darlehn bei der HSH Nordbank und der Investitionsbank SH (Landesmittel) in Höhe der jeweiligen Restschuld.

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten **0,00 €**

Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten sind nicht vorhanden.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen **0,00 €**

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen sind nicht vorhanden.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **18.315,47 €**

Bilanziert sind 2010 erfasste Belege mit Bezug zu 2009 (z.B. Abrechnung 4. Quartal 2009, Nachzahlung Strom, Rückzahlung Sprachförderung) im Umfang von 18.315,47 €. Kamerale Kassenausgabereste per 31.12.2009 sind nicht vorhanden.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen **0,00 €**

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen sind nicht vorhanden.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten **3.650,00 €**

Bilanziert sind die Verwahrgelder des ZV Kita.

5. Passive Rechnungsabgrenzung

19.871,00 €

Bilanziert sind 2009 durch den Kreis Dithmarschen gezahlte Pflegeersatzleistungen für 2010 im Umfang von 19.871,00 €. Diese stellen Ertrag des Jahres 2010 dar.

Heide, den 25. Februar 2016

Unterschrift



Verbandsvorsteher

II

Anlagenspiegel

Der Anlagenspiegel ist als Anlage beigefügt.

III

Forderungsspiegel

Art der Forderung		Gesamtbetrag des Haushalts- jahres in EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
			bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahr in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	
1	2	3	4	5	6	8
161	2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	11.388,59	11.388,59			
169	2.2.2 Sonstige Öffentlich-rechtliche Forderungen	37.162,76	37.812,76			
179	2.2.4 sonstige privatrechtliche Forderungen	6.770,44	6.770,44			
178	2.2.5 sonstige Vermögensgegenstände	206.439,85	206.439,85			
	Summe	261.761,64	262.411,64			

IV

Verbindlichkeitspiegel

1	2	3	mit einer Restlaufzeit von			8
			4	5	6	
	Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag des Haushaltsjahres in EUR	bis zu 1 Jahr in EUR	1 bis 5 Jahr in EUR	mehr als 5 Jahre in EUR	Gesamtbetrag des Vorjahres in EUR
30	4.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	
32	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
321-	4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	
321-	4.2.2 vom öffentlichen Bereich	136.105,96	17.051,58	119.054,38	0,00	
321-	4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	1.318.260,16	40.162,24	180.254,01	1.097.843,91	
33	4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
34	4.4 Verbindlichkeiten, aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	
35	4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.315,47	18.315,47	0,00	0,00	
36	4.6 Verbindlichkeiten aus Transferteleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	
37	4.7 sonstige Verbindlichkeiten	3.650,00	3.650,00	0,00	0,00	
	Summe	1.476.331,59	79.179,29	299.308,39	1.097.843,91	
	Nachrichtlich:					
	Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, soweit nicht in der Bilanzposition 4.4 enthalten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnungen					
	- aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00	
	- aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	

V

Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Es wurden keine Haushaltsermächtigungen übertragen.

VI

Übersicht Sondervermögen

Es existieren keine Sondervermögen.

VII

Künftige erhebliche finanzielle Verpflichtungen

Es existieren keine künftigen erheblichen finanziellen Verpflichtungen.

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland
Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010

Anlagenpiegel

	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten						Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte
	Stand 1.1.2010 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	Stand 1.1.2010 €	Stand 1.1.2010 €	Zugänge €	Abgänge €	Stand 1.1.2010 €	Stand 1.1.2010 €	
	1.2 Sachanlagen										
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.938.770,68	0,00	0,00	0,00	2.938.770,68	708.360,83	0,00	0,00	708.360,83	2.230.409,85	
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.424,06	0,00	0,00	0,00	1.424,06	25,50	0,00	0,00	25,50	1.398,56	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	162.999,65	0,00	0,00	0,00	162.999,65	74.930,41	0,00	0,00	74.930,41	88.069,24	
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	156.496,50	0,00	0,00	0,00	156.496,50	51.206,43	0,00	0,00	51.206,43	105.290,07	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.259.690,89	0,00	0,00	0,00	3.259.690,89	834.523,17	0,00	0,00	834.523,17	2.425.167,72	

Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland, Heide

Rechtliche Verhältnisse

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er wurde am 1. April 1994 gegründet. Der Sitz des Verbandes ist Heide.

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland regelt seine Angelegenheiten durch Satzung. Es gilt für den Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz die 6. Änderung der Satzung vom 28. November 2006.

Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Heide, Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenfurth, Weddingstedt und Wesseln. Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder werden ausschließlich durch Satzung geregelt.

Der Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland hat die Aufgabe, für den Bereich der Verbandsmitglieder ein bedarfsgerechtes Angebot an geeigneten Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen sicherzustellen und eine zeitgemäße Betreuung zu gewährleisten.

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

Verbandsvorsteher des Zweckverbandes Kindertagesstätten Heide-Umland ist Herr Ulf Stecher.

Gemäß der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 28. November 2006 erhielt der § 11 folgenden 2. Absatz: „Die Haushaltswirtschaft wird ab dem Jahre 2010 ausschließlich nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.“

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

52001 KND
1/2002

Lizenziert für BDO, Vertrag-Nr. 1602/0110/a/ff

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.